

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hausen

am 14.07.2021 in Herrnwahlthann, im Pfarrheim.

Von den 15 Mitgliedern des Gemeinderates sind 15 anwesend.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

| Nr. | Vortrag |
|-----|---|
| 195 | <p>Bauleitplanverfahren „Einmußer Straße“ in Großmuß</p> <p>2. Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Einmußer Straße“ in Großmuß</p> <p>a) Abwägung der eingegangenen Bedenken der Öffentlichkeit, sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)</p> |

Sie hat zu folgendem Ergebnis geführt:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit erfolgte über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und fand im Zeitraum vom 25.05.2021 bis 28.06.2021 statt.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 25.05.2021 bis 28.06.2021 statt. Insgesamt wurden 32 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG Netzcenter Pfaffenhofen
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Landesfachgeschäftsstelle München
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Post AG
- Energienetze Bayern GmbH
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Langquaid
- Stadt Abensberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Wasserzweckverband Hopfenbachtalgruppe

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (31.05.2021)
- Stadt Kelheim (31.05.2021)

- Bayerischer Bauern Verband (01.06.2021)
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau (08.06.2021)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (09.06.2021)
- Verwaltungsgemeinschaft Saal an der Donau (08.06.2021)
- IHK Regensburg für Oberpfalz und Kelheim (15.06.2021)
- Regionaler Planungsverband (23.06.2021)

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Bayernwerk Netz 02.06.2021

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 23.03.2021, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=baq>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Schreiben vom 23.03.2021 wurde ausreichend behandelt und abgewogen.

15 : 0

3.2 Pledoc 02.06.2021

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten

*Maßnahme **nicht betroffen** werden:*

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

GasLINE Schutzstreifenrasse in Zuständigkeit der bayernets GmbH - Poccistraße 7 in 80336 München

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 : 0

3.3 Fernstraßen-Bundesamt, 17.06.2021

Per E-Mail vom 25.05.2021 beteiligten Sie das Fernstraßen-Bundesamt an o. g. Angelegenheit. Aus den dabei vorgelegten Unterlagen können wir derzeit keine Betroffenheit der Anbauzonen, welche sich in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG erstrecken

nach § 9 FStrG feststellen.

Wir bitten Sie darum, uns zu berücksichtigen, sofern im weiteren Verfahren eine anbaurechtliche Betroffenheit entsteht.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, macht in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2021, darauf aufmerksam, dass aufgrund der in der Nähe vorbeiführenden Autobahn mit Lärmeinwirkungen durch den Autobahnverkehr zu rechnen ist. Bei evtl. erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch auf Abhilfe durch die Autobahn GmbH des Bundes.

Wir weisen darauf hin, dass die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange auch weiterhin erforderlich sein kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.

15 : 0

3.4 Landratsamt Kelheim, 22.06.2021

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des Naturschutzes

Wir bitten, folgende Hinweise zu beachten:

1. **Hohlweg – Schutz:** Der Hohlweg ist wie oben geschildert von kulturhistorischer Bedeutung. Zudem sind die vorhandenen Gehölzbestände gesetzlich geschützt (Art. 16 BayNatSchG). Unter diesen Schutz fällt der aktuell vorhandene und nicht nur der in der Biotopkartierung (Stand 1996!) erfasste Gehölzbestand. Die vorgesehene Pflanzung auf den Parzellen 5 und 6 ist eine geeignete Maßnahme. Als Alternative zur vorliegenden Planung soll zudem überprüft werden, ob die Garage der Parzelle 4 am Südrand, anschließend an die Garage der Parzelle 3 angeordnet werden kann. Damit könnte die problematische Erschließung am Hohlwegrand entschärft und die Versiegelungsfläche reduziert werden. Nach wie vor verweisen wir auf den Schutz vor Auffüllungen und Müllablagerungen (v.a. während der Bauphase), vor Ablagerung von Gartenabfällen sowie die Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
2. **Artenschutz:** Die Aussagen im Umweltbericht Nr. 3.2. widersprechen den Aussagen unter Nr. 3. zum speziellen Artenschutz. Um Konflikte mit dem speziellen Artenschutz auszuschließen, sind die unter 3. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Zur Klärung schlagen wir vor, die unter 3. angeordneten Ausführungen zum Artenschutz in Nr. 3.2. zu verschieben und die nicht zutreffende Passage, wonach Beeinträchtigungen aufgrund der bisherigen Nutzung generell ausgeschlossen werden können, zu streichen.
3. **Ausgleichsflächen – Gestaltung und Pflege:** Die Pflegemaßnahmen und insbesondere Mahdzeiten und -häufigkeit wurden für beide Flächen bereits im Rahmen des Ökokontos mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die in der Planung enthaltenen Aussagen für Fl.-Nr. 668 entsprechen allerdings nicht den damaligen Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde und sind anzupassen.

Wir regen die Erstellung eines separaten Pflege- und Entwicklungsplans an, sofern dieser noch nicht vorliegt. Dies stellt aus unserer Sicht die beste Variante für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen dar, da in derartigen Plänen die Maßnahmen lagegenau und kompakt dargestellt werden und die notwendigen Informationen einfach weitergegeben werden können, z.B. bei Angebotseinholung, Auftragsvergabe, Pachtvertrag und Personalwechsel.
4. **Entwicklungsdauer:** In der Planung wird für die Fl. Nr. 668 ein Zeitraum von 15 Jahren für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege angegeben. Für die Fl.-Nr. 358 fehlt eine entsprechende Angabe und ist zu ergänzen.
5. **Umweltbericht – Monitoring:** Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt gemäß § 4c Satz 1 BauGB bei den Gemeinden. Die Einhaltung der Festsetzungen, insbesondere die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, müssen durch die Gemeinde sichergestellt werden.
6. **Meldung an das Ökoflächenkataster:** Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Die Meldung ist daher zeitnah, nach Rechtskraft des Bebauungsplans, durchzuführen. Wir bitten zudem, die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

Belange des kommunalen Abfallrechts

Der Durchmesser der geplanten Wendevorrichtung im nördlichen Bereich des Bebauungsgebietes wurde im Vergleich zur vorangegangenen Stellungnahme vergrößert. Laut Stellungnahme der beauftragten Entsorgungsfirma dürfen die Mindestvoraussetzungen für im Landkreis Kelheim eingesetzte Müllfahrzeuge (3 - 4 Achs-Müllfahrzeuge, 11 m Länge incl. Schüttung) nunmehr erfüllt sein, sofern das Wenden laut DGUV 214-033 Abs. 3.2 zulässigen zweimaligen Zurückstoßens möglich ist.

Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass ein Wenden für o. g. Müllfahrzeuge auf der geplanten Wendevorrichtung aufgrund verschiedener Umstände (z. B. mangelhafter Winterdienst, nicht vollständig geräumt, Eisglätte, parkende Fahrzeuge oder andere Gegenstände) nicht möglich ist, sind die Müllgefäße des gesamten Bebauungsgebietes an der Einmußer Straße zur Leerung bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Wie bereits erwähnt, wäre in der Folge ein Sammelplatz zu errichten und in der Größe auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden die Belange des staatl. Abfallrechts und des Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt.

Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Einmußer Straße“ soll entlang der Einmußer Straße am nördlichen Rand der Ortschaft Großmuß ein allgemeines Wohngebiet mit sechs Baugrundstücken entstehen. Das geplante Gebiet liegt größtenteils in einem im Flächennutzungsplan als WA eingetragenen Bereich.

Auch durch die überarbeitete Fassung des Bebauungsplans sind keine relevanten Änderungen bezüglich immissionsschutzrechtlicher Schutzgüter oder Einschränkungen für bestehende Betriebe zu erwarten.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Belange des Städtebaus

Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42 keine Anregungen zu der oben genannten geplanten Bebauungsaufstellung.

Beim Bautyp B wurde anscheinend vergessen, die Zulässigkeit von Dachaufbauten festzusetzen.

Belange des Bauplanungsrechts

Von Seiten des Sachgebietes 41 -Bauplanungsrecht- bestehen bezüglich der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Einmußer Straße“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Für das weitere Verfahren sollte jedoch Folgendes berücksichtigt werden:

Bebauungsplan Ziffer 7.4 Abstandsflächen: Wenn die Anwendung der Abstandsflächenregelung der BayBO festgesetzt wird, bleibt kein Raum für eine abweichende Festsetzung zur Ermittlung dieser Abstandsflächen. Soll von der BayBO abgewichen werden, ist dies städtebaulich unter Berücksichtigung nachbarschützender Belange entsprechend zu begründen. Eine Begründung fehlt. In der Begründung wird angegeben, dass die BayBO bezüglich der Abstandsflächen einzuhalten ist. Die Festsetzung im Bebauungsplan und die Begründung widersprechen sich. Grundsätzlich ist immer Art. 6 BayBO einschlägig. Lediglich bei der Berechnung der Tiefe der Abstandsflächen kann davon abgewichen werden (Art 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO). In Ziffer 7.4 soll dies für Grenzgaragen auch der Fall sein. Dazu muss jedoch auch klar ersichtlich sein, wie hoch die Grenzbebauung maximal sein kann. Die pauschale Festsetzung, die mittlere Wandhöhe darf die 3 m überschreiten, ist für eine genaue Berechnung gänzlich ungeeignet. Eine städtebauliche Begründung unter Berücksichtigung nachbarschützender Belange ist dafür zusätzlich erforderlich.

Wenn grundsätzlich für alle Gebäude und baulichen Anlagen mit der Festsetzung des unteren Bezugspunktes abweichend von der Berechnung nach der Bayerischen Bauordnung (natürliches Gelände) abgewichen werden soll, ist der erste Satz in Ziffer 4 sowie in der Begründung Ziff. 6.4 Satz 6 falsch. Dies sollte klargestellt oder berichtigt werden und ggfs. in der Begründung dann entsprechend städtebaulich begründet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes:

Dieser Schutzbestand ist bekannt. Der gesamte Gehölzbestand befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine Verlegung der Garage von Parzelle 4 an den Südrand des Grundstücks, anschließend an die Garage der Parzelle 3, würde bedeuten, dass der Gartenbereich der Parzelle 3, der sich im Süden befindet, verkleinert würde und auch eine zusätzliche Beschattung des Gartens verursachen würde. Im Bebauungsplan wird unter HINWEISE aufgenommen, dass der angrenzende Gehölzbestand vor Baubeginn durch einen Bauzaun, der während der gesamten Bauphase vorhanden sein und auch unterhalten werden muss, geschützt wird. Die im Umweltbericht unter 3. angeordneten Ausführungen zum Artenschutz werden entfernt und unter Nr. 3.2 aufgeführt. Die Aussage, wonach Beeinträchtigungen auf Grund der bisherigen generell ausgeschlossen werden können, wird gestrichen. Die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegemaßnahmen werden übernommen. Die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans ist wünschenswert, aber nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Fl. Nr. 358 wird, wie mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt, auf 15 Jahre festgelegt. Unter dem Punkt MONITORING wird die Zuständigkeit der Gemeinde als überwachende Stelle eingetragen. Die Meldung an das Ökoflächenkataster wird durch die Gemeinde gemacht.

Belange des kommunalen Abfallrechts:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des staatlichen Abfallrechts:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes:

Keine Bedenken.

Belange des Städtebaus:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell angepasst.

Belange des Bauplanungsrechts:

Die Hinweise der Abstandsflächenthematik werden angepasst

15 : 0

3.5 Regierung von Niederbayern, 24.06.2021

Die Gemeinde Hausen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Einmußer Straße“, um ein neues allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Großmuß festzusetzen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 17 ist im Parallelverfahren geplant.

Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 26.03.2021 Stellung genommen. Dabei wurde um eine intensivere Auseinandersetzung mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sowie dem demographischen Wandel in der Gemeinde gebeten um eine abschließende Beurteilung gegenüber einer Übereinstimmung mit LEP 3.1 G treffen zu können.

Bedauerlicherweise wird auch in den aktualisierten Planunterlagen die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie der demographischen Wandel in keinster Weise aufgenommen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde sowie dem Planungsbüro werden die o.g. statistischen Angaben nun im Nachgang zumindest redaktionell ergänzt. Erfordernisse der Raumordnung stehen der weiteren Planung somit nicht mehr entgegen.

Bei zukünftigen Vorhaben wird der Gemeinde ausdrücklich empfohlen, sich bereits vorab mit den o.g. Entwicklungen intensiver auseinanderzusetzen und diese in den anschließenden Planungsprozess aktiv einzubinden. Eine flächensparende Siedlungsentwicklung, die gleichzeitig dem demographischen Wandel und den daraus sich ergebenden geänderten Wohnbedürfnissen gerecht wird, sollte insbesondere in der Gemeinde Hausen stärkerem Gewicht beigemessen werden. Erste hilfreiche Informationen zu einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung können i.d.R. schon die Ergebnisse des Vitalitätschecks liefern.

In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem nochmals auf die aktuelle Auslegungshilfe zu „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“, die auch den Kommunen und Landratsämtern mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 07.01.2020 zur Verfügung gestellt wurde und bitten, diese zukünftig in den Planungen zu berücksichtigen.

Hinweise:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Da-

ten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

Die Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente/Flaechensparoffensive/AH_Bedarfsnachweis.pdf

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Die statistischen Angaben der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, sowie die des demographischen Wandels werden redaktionell in die Begründung ergänzt. Die Hinweise zukünftig beachtet.

15 : 0

3.6 Wasserwirtschaftsamt Landshut, 24.06.2021

zum Entwurf des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung geben wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

1. Abwasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll die Abwasserbeseitigung im Trennsystem erfolgen.

Die Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind aus unserer Sicht nicht

detailliert genug.

Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts mit uns.

2. Schutz vor wild abfließendem Wasser

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Aufgrund der Hanglage des Planungsgebietes bzw. des Außeneinzugsgebietes ist hier mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Konkrete Erkenntnisse liegen uns aber nicht vor.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung.

Außengebietswasser sollte auch in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wird im Zuge der Erschließungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Die Entwässerungsmulde muss auf Grund der vorherrschenden Topographie an der Westseite des Baugebietes entstehen.

15 : 0

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen beschließt den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Einmußer Straße“ in Großmuß in der heutigen Fassung vom 14.07.2021. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Einmußer Straße“ nach Genehmigung des Flächennutzungsplans durch Bekanntmachung rechtswirksam werden zu lassen und das Verfahren abzuschließen.

15 : 0

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung erhoben haben, ist ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der heutigen Gemeinderatsitzung zuzuleiten.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Langquaid, den 15. Juli 2021

Gemeinde Hausen

Brunner J.
Johannes Brunner
1. Bürgermeister



